



Merkblatt Rechenschaftsbericht

Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Art. 411 ZGB)

(Rechnungsführung siehe separates Merkblatt)

Der Rechenschaftsbericht soll alle für den Verantwortungsbereich des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin relevanten Informationen enthalten. Er gibt Auskunft über den Grund der Errichtung der Massnahme, den Unterstützungsbedarf, die Situation und die Lebensumstände der betreuten Person, informiert über die Erledigung konkreter Aufträge der Behörde und legt Rechenschaft über den finanziellen Bereich ab. Die sozialarbeiterischen Ziele werden ausgewertet und anschliessend neu festgelegt. Der Bericht gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Ausgangslage, Auftrag und Ziele
2. Kontakte
3. Entwicklung und aktuelle Situation
4. Finanzen
5. Beurteilung, Prognose
6. Schlussfolgerungen, Ziele
7. Anträge

Bei Bedarf können zwecks übersichtlicher Gliederung Untertitel unter den Überschriften ergänzt werden (z.B. thematische Gliederung des Situationsverlaufes: "Kontakt zum Vater", "Schule", "Aufenthalt in der Pflegefamilie").

1. Ausgangslage, Auftrag und Ziele

Am Anfang des Berichtes steht eine kurze Schilderung der Ausgangslage. Somit ist ersichtlich, wann und aus welchen Gründen welche Massnahme zu welchem Zweck und mit welchen Aufgaben errichtet wurde.

2. Kontakte

In diesen Abschnitt gehören Angaben über Art und Häufigkeit der Kontakte des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin mit den von der Massnahme betroffenen Personen.

3. Entwicklung und aktuelle Situation

Im Bericht ist eine Übersicht über die Situation und die Entwicklung der individuellen Lebensumstände des Klienten oder der Klientin, über die Erreichung der Ziele und das Handeln der Mandatsperson darzulegen.

4. Finanzen

Bei den Kindesschutzmassnahmen stellt die Einkommens- und Vermögensverwaltung eine Ausnahme dar. Insbesondere in folgenden Fällen ist im Bereich der Kindesschutzmassnahme Rechenschaft über die Einkommens- bzw. Vermögenssituation abzulegen:

- Vormundschaften nach Art. 311 oder 312 ZGB
- Beistandschaften mit besonderen Befugnissen in Bezug auf die Finanzen gem. Art. 308 Abs. 2 ZGB
- Vertretungsbeistandschaften in finanziellen Angelegenheiten gem. Art. 306 Abs. 2 ZGB
- Verwaltung des Kindsvermögens gem. Art. 325 ZGB

Im Übrigen gilt das Merkblatt Rechenschaftsberichte - Rechnungsführung.

5. Beurteilung und Prognose

Der Mandatsträger oder die Mandatsträgerin beurteilt die bisherige Entwicklung, die aktuelle Situation und mögliche Zukunftsperspektiven im Hinblick auf vorhandene Ressourcen, Defizite, entwicklungsfördernde oder -hemmende Umstände sowie auf potenzielle Risiken oder eine mögliche Gefährdung. Die Mandatsperson nimmt eine Einschätzung bezüglich des aktuellen und künftigen Handlungsbedarfs vor und orientiert sich bei Kindesschutzmassnahmen am Kindeswohl.

6. Schlussfolgerungen, Ziele

Aus der Beurteilung des Verlaufs und der Prognose im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen ergeben sich Schlussfolgerungen für Ziele und Massnahmen in der neuen Rechenschaftsperiode.

7. Anträge

Am Schluss des Rechenschaftsberichts ist Antrag zu stellen auf Weiterführung oder Aufhebung der bestehenden Massnahmen. Die Anträge müssen schlüssig aus den Abschnitten "Beurteilung, Prognose" sowie "Schlussfolgerungen, Ziele" abzuleiten sein.

Je nach Situation kann die Aufhebung bloss einzelner Massnahmen/Aufgaben gestellt werden.

Der Klient oder die Klientin resp. deren gesetzliche Vertreter werden über den Inhalt des Berichts informiert und der Bericht zur Unterschrift vorgelegt. Kann der Bericht nicht unterschrieben werden, ist dies zu begründen.